

legung des Begriffes des Unternehmens kaum Fälle denkbar sind, in denen bei einem Verstoß gegen das HSchG nur Beihilfe und nicht Mittäterschaft vorliegt¹³³).

Die Praxis hat indes bewiesen, daß solche Fälle sich zutragen können. Um daher die Frage zu beantworten, ob die beteiligten Personen Täter (Mittäter) nach dem HSchG oder Gehilfen oder — was, wie noch darzulegen sein wird, auch möglich ist — Täter nach einem anderen die Warenbewegung zwischen Ost und West schützenden Gesetz sind, ist es notwendig, die strafrechtliche Verantwortlichkeit jedes einzelnen gesondert zu prüfen. Nur so können wir das unser demokratisches Strafrecht beherrschende Prinzip verwirklichen, daß bei Beteiligung mehrerer an einem Verbrechen jeder Beteiligte nach dem Grad seiner persönlichen Verantwortlichkeit zu beurteilen ist. Man muß also genau prüfen, was der einzelne Beteiligte getan hat, welche Rolle er bei dem Unternehmen spielte, unter welchen Bedingungen er tätig wurde usw. Davon geht auch die Richtlinie Nr. 4 aus, wenn es im Teil I, Ziff. 4 heißt:

Nach diesen Hinweisen können mehrere Beteiligte an ein und demselben gesetzwidrigen Warentransport nach verschiedenen Gesetzen bestraft werden. Es ist denkbar, daß der Auftraggeber nach dem HSchG, ein anderer Beteiligter entweder als Mittäter oder Gehilfe an dem Verbrechen gegen das HSchG oder aber als Täter nach der Anordnung über die Warenbegleitschulpflicht bzw. nach § 1 der WStVO zu bestrafen ist.

Verschiebt z. B. ein Betriebsinhaber Maschinen nach West-Berlin, so wird die Beurteilung des an dem Transport beteiligten Kraftfahrers etwa davon abhängen, ob er den Inhalt der transportierten Kisten kannte, am Gewinn erheblich oder nur in geringem Umfange beteiligt war oder werden sollte, ob er die feindliche Einstellung seines Arbeitgebers gegen unsere Entwicklung teilte, oder nur aus einem Abhängigkeitsverhältnis heraus gehandelt hat.

Natürlich heißt das nicht, daß Kraftfahrer, die einen illegalen Transport von Waren durchführen, nicht nach dem HSchG bestraft werden können. Eine derartige Schlußfolgerung ziehen hieße, die Richtlinie falsch zu verstehen.

Ähnliche Gesichtspunkte gelten für die Frage, ob für alle an einem Verbrechen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 6 HSchG Beteiligten das erschwerende Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit zu bejahen ist.

Auch hier ist es möglich, daß nur bei einem oder bei einzelnen Beteiligten die Voraussetzungen der Gewerbsmäßigkeit vorliegen. Danach kann sich ergeben, daß bei einem illegalen Maschinentransport nach West-Berlin,

133) So Stegmann-Grube, Zu einigen Fragen bei der Anwendung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels, Neue Justiz 1951, Heft 11, S. 499, und Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Bd. 2, S. 303 ff., bes. S. 308 und 309.